V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10463 — SOCIÉTÉ GÉNÉRALE / HYUNDAI MOTOR COMPANY / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 467/05)

1. Am 11. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Compagnie Générale de Location d'Equipements S.A. („CGL", Frankreich), kontrolliert von der Société Générale, S.A. („Société Générale", Frankreich),

— Hyundai Capital Services Inc. („HCS", Südkorea), kontrolliert von Hyundai Motor Company (Südkorea), und

— Sefia SAS (im Folgenden „JV", Frankreich), kontrolliert von der Société Générale (Frankreich).

— Société Géunérale und Hyundai Motor Company übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JV.

— Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CGL: Kreditinstitut, das in der Finanzierung von Investitionsgütern (Pkw, Boote, Wohnmobile), der Konsolidierung von Verbraucher- und Immobilienkrediten und der Finanzierung der Lagerbestände von Warenlieferanten tätig ist; CGL ist Teil der Société Générale Group, eines französischen Finanzdienstleistungskonzerns, der in mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig ist;

— HCS: die Finanzdienstleistungssparte der Hyundai Motor Company;

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Kfz-Finanzierung, z. B. Darlehen und Leasing, sowie damit verbundene Dienstleistungen wie den Vertrieb von Versicherungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10463 – SOCIÉTÉ GÉNÉRALE / HYUNDAI MOTOR COMPANY / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN